



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82316  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@md-v.wien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 1182-1/09

Wien, 10. September 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFJ-524600/0001-II/3/2009

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 25. August 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die Novelle wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere wird positiv bewertet:

- **Die Schaffung von Anreizen für eine stärkere Väterbeteiligung:** Es ist davon auszugehen, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines er-

werbseinkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auch für Väter ein Anreiz geschaffen wird, Elternkarenz in Anspruch zu nehmen.

- Die Reduzierung der bisherigen **Mindestbezugsdauer** des Kinderbetreuungsgeldes von drei auf zwei Monate, da durch die kürzere Mindestbezugsdauer ebenfalls eine Stärkung der Väterbeteiligung zu erwarten ist.
- Die Einführung eines **erwerbseinkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes**, da auch Frauen mit höheren Einkünften sich bei Erhalt ihres Lebensstandards der Kinderbetreuung zumindest für den Zeitraum bis zum 12. Lebensmonat ihres Kindes widmen können.
- Die **Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze in den Pauschalvarianten**: Durch die Ermöglichung eines adäquaten Zuverdienstes für besser verdienende Elternteile wird dabei ebenfalls die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Bedauert wird allerdings, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, die **Systematik des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)** zu vereinfachen. Besonders kritisch anzumerken ist, dass schon bisher das Kinderbetreuungsgeldgesetz für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Vollziehung aufgrund der komplexen Regelungen nur äußerst schwer verständlich war bzw. auf beiden Seiten große Unsicherheiten bestanden, welche sich oft zum Nachteil der Bezieherinnen und Bezieher ausgewirkt haben. Vor allem die Berechnung des erlaubten Zuverdienstes ist für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen. Es überzeugt in diesem Zusammenhang insbesondere nicht, dass mit dem Argument der Berechnungsvereinfachung nun gerade die Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte nicht mehr berücksichtigt werden.

Der **verlängerte Bezug in sozialen Härtefällen** stellt zweifellos eine wichtige Verbesserung dar, von der auch Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher profitieren. Kritisch wird dennoch angemerkt, dass der vorliegende Gesetzentwurf lediglich in eng abgegrenzten Fallkonstellationen eine Bezugsverlängerung (ohne Wechsel zwischen den Elternteilen) ermöglicht. Dies stellt insbesondere einen Nachteil für jene Alleinerziehenden dar, die die Voraussetzungen des beabsichtigten § 5 Abs. 4a und 4b KBGG

nicht erfüllen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum nach § 5 Abs. 4a Z 3 häusliche Gewalt „gerichtlich oder behördlich“ festgestellt sein muss bzw. ist unklar, auf welche Akte der Feststellung (Wegweisung?) dies bezogen wird. Die in den Erläuterungen angesprochene Flucht ins Frauenhaus müsste neben einer Wegweisung jedenfalls ausreichend sein. Zu § 5 Abs. 4a Z 4 ist auch nicht nachvollziehbar, warum nach den Erläuterungen erst ab der zweiten Haftprüfungsverhandlung das Erfordernis erfüllt sein soll und nicht bereits früher. In beiden Fällen wäre daher eine Präzisierung im Gesetzestext selbst im Sinn der betroffenen Angehörigen wünschenswert.

Leider wurden mit der Novelle „**subsidiär Schutzberechtigte**“ (§ 2 Abs. 1 Z 5c KBGG) nicht gleichgestellt und der **Krankenversicherungsschutz** nicht bis zum Ende der Karenzzeit ausgedehnt, wie dies vom Land Wien schon in seiner Stellungnahme zur Novelle 2007 gefordert wurde.

Aus **jugendwohlfahrtsrechtlicher** Sicht wären zudem in folgenden Gesetzesstellen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes Klarstellungen wünschenswert:

- **§ 26a:** Die konkrete Leistungsart des Kinderbetreuungsgeldes wird nach § 26a bei der erstmaligen Antragstellung festgelegt. Es sollte klargestellt werden, dass bei einer In-Pflegenahme oder einer Adoption den Pflegeeltern bzw. den Adoptiveltern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine andere als die von den leiblichen Eltern gewählte Variante des Kinderbetreuungsgeldes, welche auf ihre Bedürfnisse und Lebenssituation abgestimmt ist, zu wählen.
- **§§ 42 und 43:** Nach § 42 gilt das Kinderbetreuungsgeld sowie der Zuschuss nicht als eigenes Einkommen für die Berechnung des Unterhaltes. Das Kinderbetreuungsgeld soll weder den Unterhalt von Bezieherinnen und Beziehern mindern, noch den Unterhalt jener Kinder, die von ihnen betreut werden. Unklar ist die Formulierung jedoch für jene Kinder, die einen Geldunterhaltsanspruch gegen Bezieherinnen bzw. Bezieher haben. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) und vor allem auf dessen Beschluss vom 17. Dezember 2008, Zl. 7 Ob 223/08g, hingewiesen, mit welchem der Oberste Gerichtshof einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfas-

sungsgerichtshof gestellt hat (siehe dazu auch OGH vom 24. Februar 2009, Zl. 10 Ob 112/08f). Aus Sicht der Jugendwohlfahrt sollte das Kinderbetreuungsgeld dann als Einkommen gewertet werden, wenn Bezieherinnen bzw. Bezieher für Kinder geldunterhaltspflichtig sind. Damit würde das Kinderbetreuungsgeld auch den geldunterhaltsberechtigten Kindern zu Gute kommen. Eine andere Auslegung würde wohl eine Ungleichbehandlung von naturalunterhaltsberechtigten und geldunterhaltsberechtigten Kindern darstellen. In diesem Sinn sollte in § 43 das Pfändungsverbot des Kinderbetreuungsgeldes und des Zuschusses für Kindesunterhalt aufgehoben werden. Für die neue einkommensabhängige Variante des Kinderbetreuungsgeldes wird in § 24d klargestellt, dass diese - abweichend von § 42 - als Einkommen gilt; daher sollte in § 43 explizit erwähnt werden, dass dieses für Kindesunterhalt pfändbar ist. Dadurch sollen jedoch keineswegs Unterhaltsansprüche weiterer Kinder des Unterhaltspflichtigen gemindert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den finanziellen Erläuterungen die **Ländermehrkosten** nicht berücksichtigt wurden. Die neuen Wahlmöglichkeiten, das Kinderbetreuungsgeld kürzer zu einem deutlich höheren Betrag zu beziehen, sowie die Anhebung der Zuverdienstgrenzen werden sicherlich dazu führen, dass Bezieherinnen und Bezieher früher in die Erwerbstätigkeit zurückkehren. Dadurch wird der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen weiter steigen. Die finanziellen Auswirkungen des erhöhten Platzbedarfs für Ein- bis Dreijährige wurden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Weiters wird angemerkt, dass in Artikel 1 Z 33, in Artikel 4 Z 2 sowie in Artikel 5 Z 3 jeweils im Einleitungssatz offensichtlich Schreibfehler („§ 4“, „folgender Abs. angefügt“ bzw. „Abs. 3“) aufgetreten sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger

Dr. Peter Pollak, MBA

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11  
(zu MA 11 - 1309/2009)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen